

Synopsis

Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG); Änderung

Vertretung von Parlamentsmitgliedern

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020	Bemerkungen
	Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG)	
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SAR 152.200 (Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG] vom 19. Juni 1990) (Stand 1. Mai 2018) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 5 Inpflichtnahme</p> <p>¹ Nach der Konstituierung des Rates legt jedes Mitglied, dessen Wahl für gültig erklärt worden ist, das Gelöbnis ab. Wer dieses verweigert, verzichtet damit auf sein Amt.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020	Bemerkungen
<p>² Die Gelöbnisformel lautet: «Ich gelobe, als Mitglied des Grossen Rates meine Verantwortung gegenüber Mensch, Gemeinschaft und Umwelt wahrzunehmen, die Wohlfahrt des Kantons Aargau und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu fördern und der Verfassung und den Gesetzen gemäss nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.»</p> <p>³ Das gleiche Gelöbnis leisten jene Mitglieder, die nach der konstituierenden Sitzung in den Rat eintreten.</p>	<p>³ Das gleiche Gelöbnis leisten jene Mitglieder, die nach der konstituierenden Sitzung in den Rat eintreten <u>sowie die Vertretungen gemäss § 7a.</u></p>	
	<p>§ 7a Vertretung</p> <p>¹ Die Mitglieder des Grossen Rates können sich bei Verhinderungen infolge Mutterschaft, Krankheit, Unfall oder Militär- und Zivildienst jeweils während drei bis zwölf Monaten vertreten lassen.</p> <p>² Der Wille, sich vertreten zu lassen, ist dem Präsidium des Grossen Rates möglichst vorgängig zur Verhinderung und unter Einreichung der entsprechenden Belege zur Kenntnis zu bringen. Das Präsidium prüft die Belege und bestimmt die Vertretung.</p> <p>³ Die Bestimmung der Vertretung erfolgt nach den Grundsätzen über das Nachrücken gemäss § 18 des Gesetzes über die Wahl des Grossen Rates (Grossratswahlgesetz) vom 8. März 1988.</p> <p>⁴ Der Vertretung kommen dieselben Rechte und Pflichten wie dem vertretenen Mitglied zu.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 16. September 2020	Bemerkungen
	⁵ Während der Vertretung ruhen die Rechte und Pflichten des vertretenen Mitglieds. Es erhält Zugang zu den allgemeinen Informationen für Mitglieder des Grossen Rates.	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.	
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin	